

# **Konzeption**

## **Einführung eines Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII im Landkreis Germersheim**

Stand: Juli 2022

## I. Präambel

Durch das neue am 10. Juni 2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurden in fünf Bereichen tiefgreifende Veränderungen gesetzlich festgelegt. Neben besserem Kinder- und Jugendschutz, Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe, mehr Prävention vor Ort, mehr Beteiligung der jungen Menschen und ihrer Familien, stellt das Thema „Hilfen aus einer Hand“ für Kinder mit und ohne Behinderung (inklusive Lösung) den größten Paradigmenwechsel und Herausforderung sowohl für Leistungserbringer, aber insbesondere auch für Leistungsträger – also die örtlichen Jugendämter, dar.

Durch die Aufhebung der bisherigen Trennung der Zuständigkeit bei Kindern mit geistigen und körperlichen Behinderungen durch das SGB IX und Kindern mit einer seelischen Behinderung durch das SGB VIII wird sich der Verwaltungsaufwand massiv erhöhen und die fachliche Expertise im Sinne der SGB VIII-Reform muss in den Jugendämtern aufgebaut werden. Mit einer reinen personellen Aufstockung oder der Übernahme bisherigen Personals aus der Eingliederungshilfe ist dies nicht getan. Hierzu braucht es eine Umsetzungsstrategie, der das Jugendamt Germersheim mit einer Maßnahmen- und Projektplanung beginnend im Jahr 2021 bis 2028 begegnet und die im Jugendhilfeausschuss am 16.11.2021 vorgestellt und beschlossen wurde.

Zur Umsetzung der inklusiven Lösung zum 01. Januar 2028 enthält das KJSG einen Stufenplan. Auf dem Weg dorthin ist – neben dem im LK Germersheim gemeinsam in einem Entwurf erarbeiteten Schnittstellenpapier zu ersten Bereinigungen der Schnittstellen zur EGH und Verankerung des inklusiven Ansatzes zwischen Jugendamt und Sozialamt – die Einführung eines Verfahrenslotsen zum 1. Januar 2024 nach dem neuen § 10b Aechtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) ein zentraler Schritt.

Der LK Germersheim hat sich dabei entschlossen, dieser Herausforderung – u.a. wegen des herausfordernden fachlichen und strukturellen Übergangs zu einer inklusiven Jugendhilfe und auch im Hinblick auf die schwierige Akquise von Fachkräften – mit einem Einsatz eines Verfahrenslotsen vor 2024 bereits im Jahr 2023 zu begegnen.

Gemäß § 107 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII begleitet und untersucht das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die Umsetzung der für die Einführung des Verfahrenslotsen notwendigen Maßnahmen. Dabei sollen auch die Erfahrungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einbezogen werden, die bereits vor dem 1. Januar 2024 entsprechend § 10b SGB VIII Verfahrenslotsen einsetzen. Hier hat der Landkreis Germersheim nach einem 1. Forum „Auf dem Weg zum Verfahrenslotsen“ des BMFSFJ am 27.01.2022 entschieden, sich weiterhin an den fachlichen Workshops zu beteiligen, nicht aber an der Einführung des dort vorgestellten Online-Tools. Auch das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration (MFFKI) RLP beabsichtigt, Kommunen, die vorzeitig einen Verfahrenslotsen einführen, in der Zeit der Erprobungsphase u.a. in Form von Personalkostenzuschüssen zu unterstützen.

## II. Gesetzliche Grundlagen

Grundlage bildet die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) vom 26. März 2009. Um diese zu erfüllen war auch eine Änderung des SGB VIII notwendig. So heißt es in der Bundestagsdrucksache 19/26107: „Dies impliziert eine Umgestaltung des Leistungssystems des SGB VIII dahingehend, dass eine individuelle, ganzheitliche Förderung aller Kinder und Jugendlichen ermöglicht wird, ohne dabei an die Kategorisierung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, ohne Behinderung oder die Form der Beeinträchtigung anzuknüpfen.“

Die Konzeption beruht auf § 79 SGB VIII.

Der künftige Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen ergibt sich aus § 10b SGB VIII Verfahrenslotse, der am 01.01.2024 in Kraft tritt.

Darin ist folgender Wortlaut enthalten:

*(1) <sup>1</sup>Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotse. <sup>2</sup>Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. <sup>3</sup>Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.*

*(2) <sup>1</sup>Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit. <sup>2</sup>Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.*

Darüber hinaus finden die §§ 1, 7 Abs. 2, 8a Abs. 4 Nr. 3, 8b Abs. 3, 9 Nr.4, 10a, 27, 35a, 36 Abs. 3, 36b und 37 SGB VIII Anwendung.

## III. Organisatorische Verortung

Das Aufgabengebiet des Verfahrenslotse gemäß § 10b SGB VIII wird im LK Germersheim im Fachbereich 21 – Jugendhilfe im Team Soziale Dienste und hier im Sachgebiet Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII verortet.

Bei diesem Sachgebiet handelt es sich um einen spezialisierten Fachdienst, der insbesondere Teilhabepfahrungen nach § 35a in ambulanten Settings (I-Hilfen – auch im Rahmen der 4+1-Programme an Schulen) vornimmt sowie Fälle der Frühförderung

betreut. Mit seiner Expertise steht er dem ASD in Fällen von weiteren (zusätzlichen) Hilfen zur Erziehung (HzE) sowie § 35a-Fällen in stationären Settings unterstützend zur Verfügung.

Das Sachgebiet soll aktuell im Jahr 2021 – wie bereits seit Mitte 2018 in einzelnen weiteren Sachgebieten des Jugendamtes auch – aufgrund der erheblich notwendigen Veränderungen und Umsetzungen durch die SGB VIII-Reform durch eine Sachgebietskoordination (SGK EGH) koordiniert werden. Diese hat bislang jedoch nur eine „koordinierende Fachaufsicht“ inne. Originäre Fach- und Dienstaufsicht obliegt derzeit – neben der grundsätzlichen Weisungsunabhängigkeit des Verfahrenslotsen analog unserer Amtsvormünder oder auch unserer Jugendberufsagentur als gemeinsame Anlaufstelle von JA, JC und BA – der Teamleitung Soziale Dienste sowie der Fachbereichsleitung (FBL) Jugendhilfe (Jugendamtsleitung). Aufgrund der weiteren fachlichen und strukturellen Veränderung in der Kinder- und Jugendhilfe sind auch hier organisationsentwicklungsnotwendige Anpassungen – insbesondere betreffend künftiger Kompetenzen und Wirkungsbereiche der SGK unausweichlich und vorgesehen. Zur aktuellen Organisation des FB 21 – Jugendhilfe (Jugendamt) siehe Anlage 1: Organigramm FB 21 Stand 01.03.2022.

#### **IV. Aufgaben- und Tätigkeitsfelder**

Die Aufgaben und Tätigkeitsfelder werden sich in der Zeit bis zum geplanten Bundesgesetz 2028 von der Zeit danach unterscheiden.

Aufgabenschwerpunkte bis zum geplanten Bundesgesetz werden folgend als „vorbereitende Maßnahmen“ beschrieben. Diese beinhalten u.a.:

- Kennenlernen der kommunalen Verwaltungsstrukturen mit Schwerpunkt auf die Fachbereiche Jugend, Soziales, Bildung sowie Arbeit und Wohnen.
- Teilnahme an relevanten Ausschüssen zur Entwicklung eines Verständnisses über die Wechselwirkungen in den Beziehungen der Fachbereiche und -dienste untereinander, welche die Grundlage für den Auftrag der Systemberatung bilden.
- Umsetzung und sukzessive Weiterentwicklung des bereits erarbeiteten Schnittstellenpapiers zur Bereinigung und Anpassung weiterer Schnittstellen zum SGB IX. Dazu gehört u.a. die Unterstützung bei der Umsetzung der Teilnahme der Jugendämter am Gesamtplanverfahren der Eingliederungshilfe (i.S.d. § 10a Abs. 3 SGB VIII, § 117 Abs. 6 SGB IX), die Unterstützung bei der Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang gemäß § 36b SGB VIII sowie der systemische Aufbau der Durchführung von inklusiven Hilfeplänen (insb. § 36 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 SGB VIII).
- Unterstützung der Kolleginnen und Kollegen sowie auch Vorgesetzten beim Schärfen eines inklusiven Selbstverständnisses (i.S. § 1 Abs. 3 Nr. 2 sowie § 9 Nr. 4 SGB VIII), neuen Behinderungsverständnisses (i.S.d. § 2 SGB IX i.V.m. § 7 Abs. 2 SGB VIII) sowie barrierefreier Kommunikation i.R.d. § 8 Abs. 4, § 10a Abs. 1, § 36 Abs. 1 S. 2 aber auch i.R.d. § 42 Abs. 3 SGB VIII) gehören mit zu weiteren vorbereitenden Maßnahmen.

- Aufbau eines Beratungs- und Informationsnetzwerks. Hier kann auf den seit 2008 gegründeten Eingliederungshilfeverbund Südpfalz ([www.eghv-suedpfalz.de](http://www.eghv-suedpfalz.de)) zurückgegriffen werden. Ebenso auf unsere regionalen Anlaufstellen der Häuser der Familie / Familienbüros und Pflegestützpunkte im Landkreis Germersheim.
- Zugleich sind vorbereitende Maßnahmen auf § 10b SGB VIII in Bezug auf die unabhängige Unterstützung und Begleitung bei Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung der Leistungen der Eingliederungshilfe (Abs. 1), wie auch in Bezug auf die Unterstützung des Jugendamtes bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe in seine Zuständigkeit über halbjährliche Berichte v.a. über die strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, v.a. anderen Reha-Trägern (Abs. 2), zu tätigen. Dies implementiert auch die Vorbereitung einer möglichen vorgezogenen großen Lösung auf kommunaler Ebene im LK Germersheim.

## V. Qualifikation und Qualifizierung

Als Verfahrenslotsen sehen wir grundsätzlich (sozial-)pädagogische Fachkräfte mit Verwaltungserfahrungen und Zugängen zu verlässlichem juristischen und medizinisch-therapeutischen Wissen.

Neben der reinen Systemkenntnis und Themen der kommunalen Selbstverwaltung ist vor allem auch ein Verständnis von Menschen mit Behinderung und deren täglicher Lebenssituation zusätzlich notwendig.

Die weitere Qualifizierung zur Schärfung des Anforderungsprofils und der Stellenbeschreibung muss durch Fortbildungen, Angebote des Austausches auf Bundes- und Landesebene, sowie Beteiligung an Fach- und Fokusgruppen gewährleistet werden.

## VI. Kooperation- und Netzwerkstrukturen

Bereits bestehende Kooperations- und Netzwerkstrukturen stehen dem Verfahrenslotsen zum weiteren Auf- und Ausbau zur Verfügung. Dazu gehören u.a. der Eingliederungshilfeverbund Südpfalz, die Netzwerke Frühe Hilfen, Kindeswohl und Kinder-gesundheit sowie Familienbildung.

## VII. Finanzierung

Für die vorerst vorgesehene 1,0 VZÄ Stelle Verfahrenslotse, deren Eingruppierung vorerst in TvöD SuE 11b bis Stufe 6 vorgesehen ist, werden Brutto-Personalkosten in Höhe von rund 80.000€ veranschlagt. Die Stelle ist für den Stellenplan 2023 angemeldet.

Eine Antragstellung beim MFFKI RLP wird angestrebt mit dem Ziel eines Personalkostenzuschusses / einer Personalkostenförderung während der Erprobungsphase bis zum Jahr 2024.

## VIII. Qualitätssicherung

Durch die Verortung und Einbindung in den spezialisierten Fachdienst „Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII“ im Jugendamt ist ein fachlicher Austausch durch regelmäßig stattfindende Teamsitzungen sowohl zu strukturellen Umsetzungen als auch in Einzelfällen gewährleistet.

Durch Regelungen im Entwurf des Schnittstellenpapiers u.a. zum „Posteingangsmanagement“ als auch zur „Schnittstelle Fallaufnahme“ ist ebenfalls der regelmäßige Austausch sowohl zu strukturellen Umsetzungen als auch in Einzelfällen zum Eingliederungshilfeteam des Sozialamtes gewährleistet.

Die Teilnahme an Netzwerkkonferenz, Runden Tischen etc. bereits bestehender und gut ausgebauter Netzwerke der Bereiche Frühe Hilfen, Kindeswohl und Kindergesundheit, Familienbildung sowie des Eingliederungshilfeverbundes Südpfalz sorgt für eine weitere Vernetzung regionaler Angebote. Diese dienen u.a. zur Bedarfsfeststellung sowie als Informations- und Austauschplattform. Dabei anwesend sind u.a. auch Vertreterinnen und Vertreter anderer Leistungs- und Reha-Träger sowie Leistungserbringer und Interessensvertreter.

Überregional soll die Qualitätssicherung durch Teilnahme an Fach- und Fokusgruppen auf Bundes- und Landesebene sowie im Austausch mit dem DIJuF und ism als vertraute Unterstützer in Entwicklungs- und Umsetzungsfragen gewährleistet werden. Dementsprechend wird die Mitwirkung am Transferprozess insbesondere durch Mitwirkung an Fachtagen sowie regelmäßigen Fachgesprächen in Zusammenarbeit mit dem MFFKI und ism zugesichert und sichergestellt, damit die Strategie der Umsetzung erfasst und präsentiert werden kann.

### Anlagen

Anlage 1: Organigramm FB 21 Stand 01.07.2022

Anlage 2: Schnittstellenpapier KV Germersheim EGH FB 21 und FB 23

Anlage 3: Kosten- und Finanzierungsplan

Erstellt durch:

Denise Hartmann-Mohr

(Jugendamtsleitung LK Germersheim)